



Masernimpfung – auch für Erwachsene!

Die Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft Impfen (LAGI) hat in einem Faltblatt neue Empfehlungen zur Masernimpfung veröffentlicht. Dieses Faltblatt liegt einer Teilausgabe dieses Bayerischen Ärzteblattes bei.

Auch in Bayern sind Masern auf dem Vormarsch. Eine Impfung ist der wirksamste Schutz gegen Masern. Zunehmend sind neben Kindern auch Jugendliche und junge Erwachsene von einer Masernkrankheit betroffen. Seit 2009 war etwa ein Drittel der an Masern Erkrankten über 18 Jahre alt. Für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen empfiehlt die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut in Berlin eine einmalige Impfung mit dem MMR-Impfstoff (Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln). Dies gilt für alle, die bisher nicht gegen Masern geimpft wurden, in der Kindheit nur einmal geimpft worden sind oder bei denen der Impfstatus unklar ist. Wer sich impfen lassen, schütze auch andere. Nur wenn 95 Prozent der Bevölkerung in Bayern gegen Masern geschützt seien, könne sich der gefährliche Erreger nicht mehr weiter ausbreiten.

Das Faltblatt kann auf der Internetseite unter www.lgl.bayern.de/gesundheit/lagi.htm heruntergeladen oder bei der Bayerischen Landesärztekammer, Informationszentrum, Telefon 089 4147-191, E-Mail: Informationszentrum@blaek.de, angefordert werden.

Jodok Müller (BLÄK)

Neue Tarifgehälter für Medizinische Fachangestellte

Ab April 2012 steigen die Tarifgehälter für Medizinische Fachangestellte linear um 2,9 Prozent. Auszubildende erhalten rund 50 Euro mehr Ausbildungsvergütung, das heißt 610 Euro im 1. Ausbildungsjahr, 650 Euro im 2. Jahr und 700 Euro im 3. Jahr.

Für den Zeitraum von Januar bis März 2012 erhalten die Beschäftigten in den Tätigkeitsgruppen I und II des Weiteren eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro, die Beschäftigten in den Tätigkeitsgruppen III und IV 200 Euro. Auszubildende erhalten eine Einmalzahlung von 90 Euro.

Die Tarifpartner haben zudem eine Änderung der Struktur der Gehaltstabelle für 2013 beschlossen. Die Gehaltstabelle soll dem sich verändernden Tätigkeitsspektrum der Medizinischen Fachangestellten angepasst werden. Hintergrund sind die gestiegenen Ansprüche an die Medizinische Fachangestellte bei der Durchführung delegierter Leistungen, bei Hausbesuchen und bei der Übernahme neuer Aufgaben.

Anja Wedemann (BLÄK)

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche Betreuung

Zum 1. Januar 2011 wurde die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV 2 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) auf Basis des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) geändert. Die Regelungen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung wurden erweitert.

Sogenannte Kleinbetriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern können bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zwischen der „Regelbetreuung“ und der „alternativen bedarfsorientierten Betreuung“ wählen. Unternehmen mit elf bis 50 Mitarbeiter können sich für die „Grundbetreuung“ oder auch für die „alternative bedarfsorientierte Betreuung“ entscheiden.

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche Betreuung steht Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten in bestimmten Branchen und Regionen offen. Sie ist branchenspezifisch ausgerichtet und bietet viel Flexibilität und Möglichkeiten zur Eigeninitiative, indem sich die Unternehmensleitung selbst im Arbeits- und Gesundheitsschutz qualifiziert.

Weitere Informationen und ein Verzeichnis der Arbeitsschutz-Dienstleister sowie Schulungstermine bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) im Internet auf der Seite www.bgw-online.de (Suchfunktion „Schulungstermine“) an.

Jodok Müller (BLÄK)

Kammerwahlen

Die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) findet Ende November 2012 statt. Lesen Sie dazu Näheres in der folgenden „Wahlbekanntmachung – Bekanntgabe der Wahlfrist“ des Landeswahlleiters:

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer habe ich die Wahlfrist für die Zeit vom 19. November 2012 bis einschließlich 30. November 2012, 12.00 Uhr (Posteingang – nicht Poststempel) bestimmt. Die weitere Wahlbekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 f. WahlO erfolgt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist für jeden Wahlbezirk in ortsüblicher Weise.

Peter Kalb, Landeswahlleiter (BLÄK)



19.-30.11.2012
Kammerwahlen
Ihre Stimme zählt!